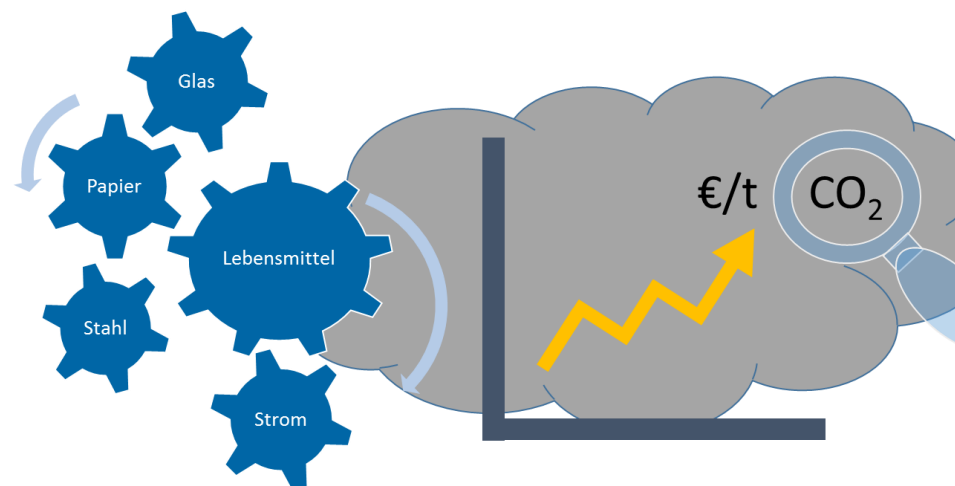


Mit dem Ziel die Brennstoffemissionen national und global zu mindern, wird seit Anfang des Jahres gem. des Brennstoffemissionshandelsgesetzes CO₂ in allen Wirtschaftsbereichen mit 25ct pro Tonne bepreist. Das führt unweigerlich zu einer Kostenbelastung zahlreicher inländischer Branchen. Zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit wurde im Sommer 2021 die [BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung \(BECV\)](#) verabschiedet, die vorsieht besonders gefährdete Wirtschaftszweige durch finanzielle Beihilfen zu unterstützen.



Beihilfen

Welche Unternehmen betrifft es?

Beihilfeberechtigt sind vor allem emissionsintensive Branchen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Mehrkosten merklich gefährdet ist. Hierzu zählen in erster Linie Unternehmen in der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen wie zum Beispiel Holz, Zement oder Ziegeln, aber auch der Lebensmittelindustrie.¹

Zeitraum:

Die Verordnung sieht vor, dass Unternehmen in den Abrechnungsjahren 2021 bis 2030 Beihilfen beantragen können. Anträge müssen immer bis zum 30. Juni des Folgejahres gestellt werden. Die [deutsche Emissionshandelsstelle \(DEHSt\)](#) ist für die Umsetzung und die Antragsverfahren nach der BECV zuständig.

Das erste Antragsverfahren für eine Carbon-Leakage-Kompensation wird 2022 stattfinden (Antragsfrist 30.06.2022). Hierzu werden voraussichtlich im Lauf des ersten Quartals 2022 Antragsformulare, ein Leitfaden und weitere Informationen auf der Website der DEHSt zur Verfügung gestellt.

Höhe der Beihilfen:

Abhängig von der Emissionsintensität der Sektoren ergibt sich der Gesamtbeihilfebetrag aus der maßgeblichen Emissionsmenge und dem Preis der Emissionszertifikate [EUR/t], welches eine Kompensation zwischen 10 % - 95 % entspricht.

¹ Eine genaue Auflistung aller Beihilfeberechtigten (Teil-)Sektoren ist in der [Carbon-Leakage-Verordnung](#) aufgeführt.

Anforderungen

- (1) Voraussetzung für die Kompensationszahlungen ist die Umsetzung eines Energie- bzw. Umweltmanagementsystems oder bei geringem Verbrauch fossiler Brennstoffe der Beitritt in ein Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk. Siehe hierzu Abbildung 1.
- (2) Bereits getätigte Investitionen für Maßnahmen, zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. zur Förderung von Dekarbonisierung innerhalb des Produktionsprozesses.

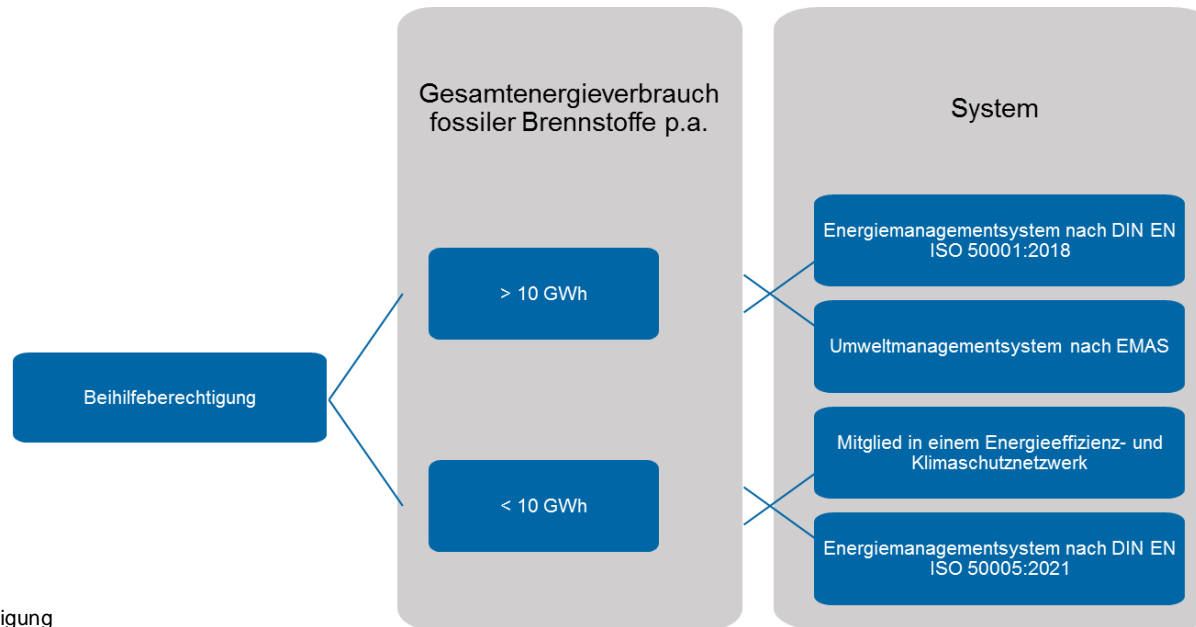


Abbildung 1 Übersicht Beihilfeberechtigung

Welcher Handlungsbedarf besteht für Sie?

Sofern Sie zu den beihilfeberechtigten Unternehmen gehören, können Sie Ihr Energiemanagementsystem durch die **IFU-CERT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH** nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifizieren oder nach ISO 50005 testen lassen. Für weitere Informationen zu dem Vorgehen oder der Zertifizierungsmöglichkeiten kontaktieren Sie uns gerne jederzeit. Wir betreuen Sie gerne!

Ihre Ansprechpartnerin:

Sina Ben Othmen

Tel.: 0511 12194 34

E-Mail: s.ben-othmen@ifu-cert.de